

erklärt wurde, und zwar für Verbrechen, die in der Verordnung über die Einführung des Kriegszustandes genannt werden.

4. Im Interesse einer konsequenten Bekämpfung der Verbrechen und einer schnellen Abwicklung der Verfahren werden die Revolutionstribunale auf folgender Grundlage reorganisiert:

a) Das Revolutionstribunal besteht aus 3 Mitgliedern. Die Richter werden durch die Gouvernementsexekutivkomitees für jeweils einen Monat gewählt. In Städten mit mehr als 200 000 Einwohnern können Stadtribunale eingerichtet werden, deren Mitglieder von den Stadtsovjets gewählt werden.

b) Die Gerichtsverhandlung muß spätestens 48 Stunden nach Beendigung der Untersuchung anberaumt werden.

c) Die Sitzungen des Tribunals sind öffentlich und finden in Anwesenheit der Angeklagten statt. Die Vorladung oder Nichtvorladung von Zeugen sowie die Zulassung oder Nichtzulassung der Verteidigung oder Anklage bei der Verhandlung hängt vom Tribunal ab. Die Tribunale sind durch nichts bei der Festlegung des Strafmaßes gebunden. Gegen die Urteile kann keine Berufung eingelegt werden.

5. Das Revolutionstribunal hat das Recht, die Untersuchungstätigkeit der Tscheka zu kontrollieren.

6. Die Mitglieder des Tribunals sind berechtigt, die Haftanstalten zu besuchen und zu kontrollieren, ob die Inhaftierung den Gesetzen entspricht.<sup>2)</sup>

7. Die vorliegende Bestimmung tritt mit der Schaffung der reorganisierten Revolutionstribunale in Kraft. Die Exekutivkomitees der Gouvernements und die Stadtsovjets der Deputierten haben (entsprechend § 4a der vorliegenden Bestimmung) mit der Organisation der neuen Tribunale zu beginnen.

Außerdem wird die Bestimmung durch folgenden Punkt ergänzt: „Dem Volkskommissariat für Justiz wird empfohlen, in kürzester Frist dem Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitee einen Entwurf der Bestimmungen über das Revolutionstribunal<sup>4</sup> vorzulegen, welche auf der Grundlage der obenstehenden Festlegungen zu erarbeiten sind.“

Zur Frage der Zwangsarbeitslager wird folgender Beschluß gefaßt:

„Die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission erhält das Recht der Einweisung in Zwangsarbeitslager, wobei für die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission die genaue Bestimmung über das Verfahren der Einweisung in ein Zwangsarbeitslager (Instruktion) verbindlich ist, welche durch das Gesamtrussische Zentralexekutivkomitee bestätigt wird. Die Gesamtrussische Außerordentliche